

Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2020 zur Stärkung der kulturellen Teilhabe

vom 25. November 2015

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom
11. Dezember 2009¹ (KFG),
verordnet:*

1. Abschnitt: Förderziele

Art. 1

Die Unterstützung von Vorhaben zur Stärkung der kulturellen Teilhabe hat zum Ziel:

- a. die Auseinandersetzung mit Kultur und die kulturelle Betätigung möglichst vieler zu fördern sowie Hindernisse zur Teilhabe am kulturellen Leben abzubauen;
- b. den Wissensaustausch, die Vernetzung und die Koordination der Akteure zu stärken;
- c. die konzeptionellen und die statistischen Grundlagen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe zu vertiefen.

2. Abschnitt: Grundsätze und Förderbereiche

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Bund kann Vorhaben Dritter unterstützen und eigene Vorhaben durchführen.

² Die Förderung nach dieser Verordnung ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich.

³ Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

SR 442.130

¹ SR 442.1

Art. 3 Förderbereiche

¹ Es werden Vorhaben in folgenden Bereichen unterstützt:

- a. Praxis: Vorhaben, die den Zugang zu kulturellen Angeboten, die Kulturvermittlung, die kulturelle Bildung und insbesondere die aktive kulturelle Betätigung der Bevölkerung fördern;
- b. Vernetzung: Wissensaustausch und Koordination der Akteure, die sich für die Stärkung der kulturellen Teilhabe einsetzen;
- c. Grundlagen: Erhebungen, Studien, Entwicklung von Qualitätsstandards, die zur Optimierung der Massnahmen sowie zum Wissensausbau und Kompetenzgewinn bei der Stärkung der kulturellen Teilhabe beitragen.

² Für Vorhaben in den Bereichen Vernetzung und Grundlagen kann das Bundesamt für Kultur (BAK) Dritte ohne Ausschreibung direkt beauftragen.

3. Abschnitt: Fördervoraussetzungen

Art. 4 Die Fördervoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorhaben im Bereich Praxis (Art. 3 Abs. 1 Bst. a) müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen ein gesamtschweizerisches Interesse nach Artikel 5 oder einen Modellcharakter nach Artikel 6 auf.
- b. Sie sind zielgruppenspezifisch ausgerichtet.
- c. Sie sind öffentlich zugänglich.
- d. Allfällige Kosten der Teilnahme sind zielgruppengerecht festgelegt.
- e. Die Vorhaben finden ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts statt.
- f. Sie sind nicht gewinnorientiert.
- g. Sie sind fachlich fundiert.
- h. Sie sind angemessen organisiert und finanziert.

Art. 5 Gesamtschweizerisches Interesse

Von gesamtschweizerischem Interesse sind Vorhaben, wenn sie:

- a. für die Schweiz oder für verschiedene Sprach- und Kulturgemeinschaften in der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind; oder
- b. Teilnehmende verschiedener Regionen ansprechen und ihre Begegnung ermöglichen.

Art. 6 Modellcharakter

Modellcharakter haben Vorhaben, wenn sie:

- a. exemplarische oder innovative Wege für die Stärkung der kulturellen Teilhabe aufzeigen, beispielsweise in Bezug auf Zielgruppen oder Kooperationen; und
- b. auf andere Regionen oder Akteure übertragbar sind sowie den dafür notwendigen Wissenstransfer in Form von Dokumentation und Evaluation sicherstellen.

4. Abschnitt: Förderkriterien und Gewichtung**Art. 7**

¹ Die Vorhaben werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. inhaltliche und fachliche Qualität;
- b. Aktivierung eigener und selbstständiger kultureller Tätigkeit;
- c. Einbezug der Zielgruppe bei der Gestaltung des Vorhabens;
- d. Relevanz für die Zielgruppe;
- e. Vernetzung und Kooperationen.

² Beim Entscheid über die Finanzhilfen werden die Förderkriterien gewichtet; dabei hat Absatz 1 Buchstabe b besonderes Gewicht. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

5. Abschnitt: Verfahren und weitere Bestimmungen**Art. 8** Verfahren

¹ Das BAK entscheidet über die Ausrichtung der Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung der Gesuche kann es Expertinnen und Experten beiziehen.

² Es führt jährlich zwei Ausschreibungen durch. Gesuche um Ausrichtung von Finanzhilfen sind dem BAK jeweils bis zum 1. März und 1. September einzureichen.

³ Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.

⁴ Das BAK kann mit den Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Art. 9 Finanzierung

¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der Kosten und höchstens 100 000 Franken pro Vorhaben.

² Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden.

³ Vorhaben mit Modellcharakter werden während höchstens drei Jahren unterstützt.

Art. 10 Auflagen

¹ Die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet:

- a. die Unterstützung durch das BAK bekannt zu machen;
- b. dem BAK alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben zu erteilen;
- c. dem BAK wesentliche Änderungen des unterstützten Vorhabens unverzüglich mitzuteilen.

² Die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger sind zusätzlich verpflichtet, dem BAK innert dreier Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung einzureichen.

6. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 11

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

25. November 2015

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset